



## Öffentliche Bekanntmachung

### Kreis Olpe

#### Über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters vom 07.12.2022

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW S.174 / SGV.NRW 7134 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen vom 1. Dezember 2020, GV.NRW S. 1109) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW vom 25. Oktober 2006 GV.NRW S. 462 / SGV:NRW 7134 zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 GV. NRW. S. 122) wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Liegenschaftskataster des Kreises Olpe ist umfangreich aus folgenden Anlässen fortgeführt worden:

- Fortführungsmittelungen der Grundbuchämter Olpe und Lennestadt
- Aktualisierungen des Gebäudebestandes, der tatsächlichen Nutzungen sowie der landwirtschaftlichen Bodenschätzung aufgrund eigener Erhebungen im gesamten Kreisgebiet
- Aktualisierungen der Lagebezeichnungen aufgrund von Meldungen der Städte und Gemeinden

Das umfangreich fortgeführte Liegenschaftskataster wird den Eigentümern sowie den Erbbauberechtigten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt nach terminlicher Absprache in der Zeit vom

**09.01.2023 bis 10.02.2023 jeweils montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr. Abweichend von den oben angegebenen Zeiten ist auch eine individuelle Terminabsprache möglich.**

Innerhalb dieser Zeiten können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken Einsicht in das Liegenschaftskataster nehmen. Die Offenlegung findet in Dienstzimmer 2.027 (Herr Nagy, 02761/81-340), Kreisverwaltung Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe statt.

#### Hinweise der Verwaltung

Gemäß §110 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen findet kein Vorverfahren/Widerspruchsverfahren mehr statt. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachdienst Liegenschaftskataster und Geoinformation in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### Ihre rechtlichen Möglichkeiten:

Gegen die umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. §55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Olpe, den 07.12.2022

Scharfenbaum  
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Bekanntmachungen> eingesehen werden.